

Behindertensport ist Lebensqualität

Satzung



Gründung 1954

Geschäftsstelle:

Angelika Becker • Haeselerstr. 25 A • 14050 Berlin

Tel. 721 16 21 • a.becker@bsvwr.de

Satzung

des Behinderten-Sportvereins Wedding-Reinickendorf e.V.

Übersicht

§ 1 Name und Sitz des Vereins	§ 10 Die Jahreshauptversammlung
§ 2 Zweck des Vereins	§ 11 Die Kassenprüfer
§ 3 Mitglieder	§ 12 Satzungsänderungen
§ 4 Aufnahmebedingungen	§ 13 Das Geschäftsjahr
§ 5 Ende der Mitgliedschaft	§ 14 Der Ehrenrat
§ 6 Ausschluss	§ 15 Haftung
§ 7 Mitgliedsbeiträge	§ 16 Auflösung des Vereins
§ 8 Der Vorstand	§ 17 Kinderschutz
§ 9 Die Geschäftsführung	

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Behinderten-Sportverein Wedding-Reinickendorf e. V.
(BSV Wedding-Reinickendorf e. V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein gehört dem Behinderten-Sportverband Berlin e.V. und als solcher dem Deutschen Behinderten-Sportverband e.V. als Mitglied an.
5. Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Wedding.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er vertritt keine konfessionelle Richtung und ist überparteilich.
2. Es ist sein Ziel, durch planmäßige Ausführung von geeigneten Sportarten in der Präsentation und Durchführung den Behindertensport, die Rehabilitation und den Breitensport sowie die Integration des Behinderten in die Gesellschaft zu fördern. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verein Abteilungen für verschiedene Sportarten, unter anderem Tischtennis und Schwimmen, beides im Lehr- und Wettkampfbereich.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in der Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und -bedingungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Dem Verein können angehören:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) fördernde Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) alle Behinderten ohne Rücksicht auf die Ursache der Behinderung,
 - b) Begleiter von Behinderten,
 - c) Ehegatten von Behinderten.
3. Außerordentliche Mitglieder können werden:
 - a) alle behinderten Jugendlichen im Alter von 3 - 18 Jahren. Sie haben kein Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie ohne besonderen Antrag als ordentliche Mitglieder übernommen.
 - b) Kinder von Behinderten im Alter von 3 - 18 Jahren, sie haben ebenfalls kein Stimmrecht.
4. Fördernde Mitglieder können alle Personen werden, die den Behindertensport sowie seine Ziele aktiv unterstützen wollen.
5. Ehrenmitgliedschaften werden nach Beschluss des erweiterten Vorstands auf der Jahreshauptversammlung verliehen. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.

§ 4 Aufnahmebedingungen

1. Die Aufnahmeanträge der unter § 3, Punkt 2, 3 und 4 aufgeführten Personen sind an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Mit Abgabe des Aufnahmeantrages wird die Satzung anerkannt.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises.
3. Aufnahmeanträge Jugendlicher unter 18 Jahren sind vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
5. Behinderte müssen gruppenfähig sein.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch am Vereinsvermögen. Das Vereinseigentum ist an den Vorstand zurückzugeben.
3. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung unter Beifügung des Mitgliedsausweises an den Vorstand erfolgen und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum 30. September rechtswirksam erklärt werden. Der Austritt entbindet nicht von der Zahlung der fälligen Beiträge.

§ 6 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen und das Interesse des Vereins durch sein Verhalten erheblich schädigt, oder wenn Beitragsrückstände von mehr als 6 Monaten, trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht gezahlt sind. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der fälligen Beiträge.
2. Gegen den Ausschluss kann jedes Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung, schriftlich per Einschreiben Beschwerde einlegen. Der Ausschluss bedarf innerhalb von 4 Wochen der Bestätigung des Ehrenrates. Bei Ausschluss aufgrund von Beitragsrückständen ist keine Beschwerde möglich.
3. Der Vorstand kann bei Verstoß gegen die Satzung auch ein Verbot der Teilnahme am Sport und an sonstigen Veranstaltungen bis zu zwölf Monaten verhängen.
4. Der Übungsleiter hat das Recht, Mitglieder vom Übungsbetrieb zeitweilig auszuschließen, wenn sie durch ihr Verhalten die ordnungsgemäße Durchführung des Übungsabends stören und nach Belehrung seinen Weisungen nicht folgen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Deckung der Kosten wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben, dieser ist für ein Kalenderjahr zu entrichten und wird bis zum 31. Januar fällig. In besonderen Fällen kann von dieser Zahlweise nach Rücksprache mit dem Vorstand abgewichen werden. Die Höhe des Beitrages wird von der Jahreshauptversammlung bzw. einer außerordentlichen Versammlung festgesetzt. Die Beitragszahlung erfolgt auf das Konto des Vereins.
2. In besonderen Fällen kann auf Antrag beim Vorstand der Beitrag gestundet werden.
3. Wird einem Stundungsantrag stattgegeben, so hat dieser auf den § 6, Pkt. 1 aufschiebende Wirkung in Bezug auf Beitragsrückstände.
4. Bei Neueintritt wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus geschäftsführendem und erweitertem Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Der 1. Vorsitzende hat das Recht, einen Kandidaten für ein Amt im geschäftsführenden Vorstand nicht zuzulassen. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Kassierer
2. Kassierer
- Schriftführer
- Geschäftsstellenleiter
- Sportwart
- Jugendwart
- Vereinsarzt

2. Dem erweiterten Vorstand, dessen Mitglieder vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt werden, gehören an:
 - die Übungsleiter der einzelnen Abteilungen
 - die Sportärzte.
3. Der nach § 14 gewählte Ehrenrat nimmt im Bedarfsfalle an den Sitzungen teil. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der geschäftsführende Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.
4. Der erweiterte Vorstand muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.

§ 9 Die Geschäftsführung

1. Die Vereinsgeschäfte obliegen dem geschäftsführenden Vorstand. Er hält regelmäßige Sitzungen ab und überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte ehrenamtlich.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und der 1. Kassierer. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsberechtigung des 1. Kassierers jedoch dahingehend eingeschränkt, dass sie nur für den Fall gelten soll, dass einer der Vorsitzenden verhindert ist.

§ 10 Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung)

1. Die Jahreshauptversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand mindestens sechs Wochen vorher schriftlich einberufen.
2. Zur Jahreshauptversammlung müssen die Geschäftsberichte des 1. Vorsitzenden, des 1. Kassierers, des Sportwartes und der Kassenprüfer schriftlich vorliegen.
3. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören die Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen, Festsetzung der Beiträge, Neuwahl des Vorstandes bzw. Nachwahl einer unbesetzten Vorstandsfunktion, Wahl des Ehrenrates und der Kassenprüfer.

4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn die Mehrheit der Übungsleiter oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder es verlangen, oder das besondere Interesse des Vereins es erfordert. Jede außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Auch sie muss mindestens sechs Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Vorstand zu beurkunden und die Niederschriften von ihm zu unterschreiben.

§ 11 Die Kassenprüfer

1. Zu jeder Jahreshauptversammlung wird ein Kassenprüfer gewählt. Die Amtszeit eines Kassenprüfers beträgt zwei Jahre.
2. Die zwei zu bestellenden Kassenprüfer haben die Vereinskassenführung mindestens zweimal im Jahr zu prüfen und der Jahreshauptversammlung darüber Bericht zu geben.
3. Beginnend mit der Jahreshauptversammlung 2004 wird alle zwei Jahre ein stellvertretender Kassenprüfer gewählt. Damit wird gewährleistet, dass Kassenprüfungen von 2 Personen auch durchgeführt werden, wenn ein bestellter Kassenprüfer kurzfristig ausfällt. Der Vertreter hat dieselben Rechte und Pflichten.

§ 12 Satzungsänderungen

Anträge zur Satzungsänderung sind nur zur ordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Sie müssen spätestens mit der Einberufung der Versammlung den Mitgliedern bekannt gegeben und können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Das Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 14 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese werden auf der Jahreshauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher.
2. Dem Ehrenrat obliegt die Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen er vom Vorstand oder einem Mitglied angerufen werden kann. Sämtliche Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich und in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 15 Haftung

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen, in den Sport- oder Schwimmhallen usw. und in den Räumen des Vereins.
2. Bei Sportunfällen haftet eine Unfallversicherung, die vom Landessportbund Berlin e.V. abgeschlossen wurde.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird, und in der mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Sind nicht 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
2. Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Mitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. In diesem Falle, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen an den

Behinderten-Sportverband Berlin e.V. (BSB), der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 17 Kinderschutz

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

Nachsatz

Alle in dieser Satzung benutzten Amtsbezeichnungen sind männlich. Sie bezeichnen jedoch gleichberechtigt sowohl den männlichen als auch den weiblichen und diverse Amtsinhaber.

Die Satzung in vorliegender Form ist von der Jahreshauptversammlung am 21. Oktober 2025 genehmigt worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs.1 Satz 4 BGB.

Elke Meiritz

1. Vorsitzender

Patrick Schneider

2. Vorsitzender